

Update Qualitätssicherung 2023

Lösungen zu den Praxisfragen

Thema 3.2.2.1:
Beachtung der GWG-MeldV-Immobilien in der WP-Praxis
Lösungen zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen zur Pflichtenlage von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Einführung der neuen GoA sind zutreffend?
 - a) Mandant Clever will ein Haus in der Innenstadt von Karlsruhe kaufen. Da es viele Interessenten für das Haus gibt, einigt er sich mit dem Verkäufer darauf, von dem Gesamtkaufpreis von 1 Mio. EUR bereits vor dem notariellen Kaufvertrag eine Rate in Höhe von 300.000 EUR sofort zu überweisen. Da der Kaufvertrag über das Haus notariell beurkundet werden muss, kann sich Wirtschaftsprüfer Fleissig hinsichtlich der Meldepflichten nach dem GWG entspannt zurück lehnen. ➤ **nein**
 - b) Mandant Clever hat in 2021 ein Haus in Stuttgart für 750 TEUR gekauft. Mitte 2022 verkauft er es an seinen Bekannten Gustav Windig für einen Kaufpreis von 2,5 Mio. EUR weiter. Als dieser Vorgang bei der Erstellung der Steuererklärung von Clever 2022 auffällt, fragt Wirtschaftsprüfer Fleissig nach den wirtschaftlichen Gründen für den zeitnahen Verkauf. Clever erklärt ihm stolz, dass es sich im Jahr 2021 um eine günstige Kaufgelegenheit gehandelt hat. Fleissig muss unverzüglich eine Verdachtsmeldung bei der FIU abgeben. ➤ **ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein.** Eine Verdachtsmeldung bei Immobilientransaktionen muss nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien dann abgegeben werden, wenn der **Kaufpreis** ganz oder teilweise **vor Abschluss des notariellen Kaufvertrages gezahlt** wurde und den Betrag von **10.000 EUR überschreitet**. Die Abgabe der Verdachtsmeldung durch den Notar **entbindet** den Wirtschaftsprüfer **nicht von der Pflicht**, eine eigene Verdachtsmeldung abzugeben.
- **Zu b) Ja.** Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG MeldV-Immobilien umfasst Fälle, bei denen eine **Immobilie** innerhalb von **drei Jahren** nach Erwerb **weiterverkauft** wird und bei der der **Preis erheblich von dem vorherigen Preis abweicht**, **ohne** dass es dafür einen **nachvollziehbaren Grund** gibt. „Eine günstige Kaufgelegenheit“ ist kein nachvollziehbarer, wirtschaftlicher Grund. Somit greift die Meldepflicht.

**Thema 3.2.6.1:
Die kanzleiindividuelle Skalierung
des QM-Systems nach IDW QMS 1 (09.2022)
Lösungen zu den Praxisfragen**

Frage 1

- Welche Aussagen zur Pflichtenlage von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagementsystem sind zutreffend?
 - a) Heutzutage kämpfen alle WP-Praxen mit Fachkräftemangel. Dies betrifft aber nur den einzelnen Prüfungsauftrag: Wenn der verantwortliche Wirtschaftsprüfer für den einzelnen Auftrag genügend Mitarbeiter für sein Team findet, ist das hinsichtlich des Qualitätsmanagements ausreichend. ➤ **nein**
 - b) Durch die Verabschiedung der neuen IDW QMS 1 und 2 muss jede WP-Praxis einen ausführlichen Regelungskatalog erstellen, der sämtliche Anforderungen der Standards erfüllt. ➤ **nein**
 - c) Wirtschaftsprüfer Klein prüft seit 10 Jahren die mittelständige Klotz GmbH & Co. KG als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer. Da diese aufgrund des Ukraine-Krieges in wirtschaftliche Schieflage gerät, soll das Jahr 2022 durch seinen Kollegen Groß geprüft und durch eine qualitätssichernde Auftragsbegleitung durch WP Klein abgesichert werden. Geht das? ➤ **nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein.** Wenn eine WP-Praxis eventuell zu wenig Fachpersonal hat, kann es passieren, dass ein Risiko einer „Schlechtleistung wegen Zeitdrucks“ bei der Auftragsabwicklung besteht. Auf Ebene des QMS hat die WP-Praxis eine angemessene „Gesamtplanung aller Aufträge“ durchzuführen, nach der sämtliche Aufträge frist- und zeitgebunden ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Diese Gesamtplanung berücksichtigt Zeitreserven, Vertretungsregelungen und eine längerfristige mehrgleisige Personalplanung (vgl. Folie # 149).
- **Zu b) Nein.** Die Regelungen müssen der Größe und Struktur der WP-Praxis entsprechen (Skalierung!). Der Umfang der notwendigen Regelungen hängt entscheidend von den Gegebenheiten bzw. den identifizierten Risiken der Kanzlei ab. Daher können Komplexität, Aufbau und Ausführlichkeit des QMS unterschiedlicher WP-Praxen stark variieren.
- **Zu c) Nein.** In Tz. 20 des IDW QMS 2 (09.2022) ist eine sog. „Cooling-off-Zeitspanne“ definiert. Danach darf zur Wahrung der Objektivität **nicht** der in den **vorherigen 2 Jahren** in die Beurteilungen als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer eingebundene WP Klein als auftragsbegleitender Qualitätssicherer eingesetzt werden.

Thema 4.2.2: Notwendigkeit der Einführung der neuen GoA bzw. GoA KMU Lösungen zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche Aussagen zur Pflichtenlage von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Einführung der neuen GoA sind zutreffend?
 - a) Die WP-Praxis kann nach Analyse der eigenen Mandantenstruktur autark entscheiden, ob sie die GoA KMU anwenden wird oder nicht. ➤ **nein**
 - b) Die Entscheidung über die Anwendung der IDW PS KMU kann nach Sichtung der Prüfungsunterlagen im Verlauf der Abschlussprüfung bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks getroffen werden. ➤ **nein**
 - c) Stellt sich im Verlauf der Abschlussprüfung heraus, dass die geprüfte Einheit entgegen der ursprünglichen Annahme die Kriterien für eine weniger komplexe Einheit nach IDW PS KMU 1 doch nicht erfüllt, kann der Auftrag gekündigt werden. ➤ **nein**
 - d) Wenn ein Wechsel zu den neuen „Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ ohne Anwendung der IDW PS KMU erfolgt ist, sollte dies auch in der Auftragsdatei nach § 51c WPO vermerkt werden. ➤ **ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein.** Der Prüfer muss in einem ersten Schritt für die einzelnen zu beurteilenden Aufträge eine mögliche Anwendbarkeit der IDW PS KMU prüfen (sog. „**Typisierungsscheck**“, gemäß IDW PS KMU 1), da es sich jedoch um ein Anwendungswahlrecht handelt, braucht es dafür die **Zustimmung des Mandanten**. Bei Nichtzustimmung ist er gesetzlich zur Anwendung der allgemeinen neuen GoA verpflichtet.
- **Zu b) Nein.** Die Bedingungen des Prüfungsauftrages sind **bereits im Auftragsbestätigungsschreiben** festzulegen. Dazu gehört u.a. die Klarstellung, dass die Prüfung in Übereinstimmung mit den IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU) durchgeführt wird.
- **Zu c) Nein.** Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein Prüfungsauftrag **nur aus wichtigem Grund gekündigt** werden. Dass bei Nichtvorliegen der Merkmale eines KMU solch ein wichtiger Grund vorliegt, ist u.E. zweifelhaft. Nach unserer Auffassung empfiehlt es sich hier, **bereits im Auftragsbestätigungsschreiben klar zu vereinbaren**, dass **für den Fall**, dass die Kriterien für eine weniger komplexe Einheit nach IDW PS KMU 1 (09.2022) **nicht vorliegen, die Prüfung automatisch in Übereinstimmung mit den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ohne Anwendung der IDW PS KMU durchzuführen ist** (vgl. auch IDW PS KMU 3 (09.2022) Tz. 5).
- **Zu d) Ja.** Die Auftragsdatei nach § 51c WPO bildet den Ausgangspunkt für die Auftragsauswahl der Nachschau und ggf. auch der Qualitätskontrolle. Daher empfiehlt es sich, dieses Tabellenwerk stets taggenau aktuell zu halten.